

**AT & S Austria Technologie & Systemtechnik Aktiengesellschaft
Leoben, FN 55638 x**

**Beschlussvorschläge des Vorstands und des Aufsichtsrats für die
27. ordentliche Hauptversammlung
am 8. Juli 2021**

- 1. Erster Punkt der Tagesordnung: Bericht des Vorstands; Vorlage des festgestellten Jahresabschlusses, des Lageberichts, des (konsolidierten) Corporate Governance Berichts und des (konsolidierten) nichtfinanziellen Berichts sowie des Konzernabschlusses und Konzernlageberichts für das Geschäftsjahr vom 1. April 2020 bis zum 31. März 2021 (2020/21) mit dem Bericht des Aufsichtsrats für das Geschäftsjahr vom 1. April 2020 bis zum 31. März 2021 (2020/21) sowie des Vorschlags für die Gewinnverwendung.**

Da die Vorlage der vorgenannten Unterlagen nur der Information der Hauptversammlung dient, wird es zu diesem Tagesordnungspunkt keine Beschlussfassung geben.

Der Jahresabschluss 2020/21 ist bereits durch den Aufsichtsrat gebilligt und damit festgestellt worden.

Info: Die vorgenannten Unterlagen können im Internet unter www.ats.net (Rubrik Investoren > Hauptversammlung > 27. Hauptversammlung) spätestens ab dem 17. Juni 2021 eingesehen werden.

- 2. Zweiter Punkt der Tagesordnung: Beschlussfassungen über die Verwendung des im Jahresabschluss 2020/21 ausgewiesenen Bilanzgewinns und über die Ermächtigung des Vorstands zur teilweisen Umwidmung des Bilanzgewinns in freie Rücklagen sowie über den Widerruf der diesbezüglich bestehenden Ermächtigung.**

TOP 2 A: Der Vorstand und der Aufsichtsrat der AT & S Austria Technologie & Systemtechnik Aktiengesellschaft schlagen vor, den Bilanzgewinn der Gesellschaft zum 31. März 2021 in Höhe von EUR 68.547.554,76 wie folgt zu verwenden: Auf die zum Auszahlungstag ausstehenden und gewinnberechtigten Stückaktien soll eine Dividende in Höhe von EUR 0,39 pro Aktie ausgeschüttet und der Restbetrag in Höhe von EUR 53.396.054,76 auf neue Rechnung vorgetragen werden.

TOP 2 B: Der Vorstand und der Aufsichtsrat der AT & S Austria Technologie & Systemtechnik Aktiengesellschaft schlagen weiters vor, die durch Beschluss der 26. ordentlichen Hauptversammlung vom 9. Juli 2020 erteilte Ermächtigung zur teilweisen Umwidmung des nach Beschlussfassung der 26. Hauptversammlung auf neue Rechnung vorgetragenen Bilanzgewinns zu widerrufen und gleichzeitig den Vorstand zu ermächtigen, einen Betrag in Höhe von bis zu EUR 50.000.000,00 des nach Beschlussfassung zu TOP 2 A auf neue Rechnung vorgetragenen Bilanzgewinns, mit Zustimmung des Aufsichtsrats, in freie Rücklagen umzuwidmen.

3. Dritter Punkt der Tagesordnung: Beschlussfassung über die Entlastung der Mitglieder des Vorstands für das Geschäftsjahr 2020/21.

Der Vorstand und der Aufsichtsrat der AT & S Austria Technologie & Systemtechnik Aktiengesellschaft schlagen vor, den Mitgliedern des Vorstands für die Tätigkeit im Geschäftsjahr 2020/21 die Entlastung zu erteilen.

4. Vierter Punkt der Tagesordnung: Beschlussfassung über die Entlastung der Mitglieder des Aufsichtsrats für das Geschäftsjahr 2020/21.

Der Vorstand und der Aufsichtsrat der AT & S Austria Technologie & Systemtechnik Aktiengesellschaft schlagen vor, den Mitgliedern des Aufsichtsrats für die Tätigkeit im Geschäftsjahr 2020/21 die Entlastung zu erteilen.

5. Fünfter Punkt der Tagesordnung: Beschlussfassung über die Vergütungspolitik für die Mitglieder des Aufsichtsrats der AT & S Austria Technologie & Systemtechnik Aktiengesellschaft.

Der Aufsichtsrat der AT & S Austria Technologie & Systemtechnik Aktiengesellschaft schlägt vor, die vom Aufsichtsrat in der Sitzung vom 2. Juni 2021 erörterte und aufgestellte Vergütungspolitik für die Mitglieder des Aufsichtsrats gemäß § 98a iVm § 78a AktG (Grundsätze für die Vergütung der Mitglieder des Aufsichtsrats), wie diese auf der im Firmenbuch eingetragenen Internetseite der AT & S Austria Technologie & Systemtechnik Aktiengesellschaft unter www.ats.net (Rubrik Investoren > Hauptversammlung > 27. Hauptversammlung) spätestens ab dem 17. Juni 2021 zugänglich gemacht wird, zu beschließen. Die Vergütungspolitik für die Mitglieder des Aufsichtsrats ist diesen Beschlussvorschlägen als Anlage ./1 angeschlossen.

Info: Aufgrund einer Änderung der Vergütungspolitik für die Mitglieder des Aufsichtsrats wird die diesen Beschlussvorschlägen als Anlage ./1 angeschlossene Vergütungspolitik, welche die in der Hauptversammlung vom 9. Juli 2020 zu Tagesordnungspunkt 10 beschlossene Vergütungspolitik für die Mitglieder des Aufsichtsrats ersetzt, in Einklang mit § 98a iVm § 78b Abs 1 AktG der Hauptversammlung zur Abstimmung vorgelegt. Die Abstimmung in der Hauptversammlung über die Vergütungspolitik für die Mitglieder des Aufsichtsrats hat empfehlenden Charakter. Der Beschluss ist nicht anfechtbar (§ 98a iVm § 78b Abs 1 AktG).

6. Sechster Punkt der Tagesordnung: Beschlussfassung über die Festsetzung der Vergütung für die Mitglieder des Aufsichtsrats für das Geschäftsjahr 2020/21.

Der Vorstand und der Aufsichtsrat der AT & S Austria Technologie & Systemtechnik Aktiengesellschaft schlagen vor, die Vergütung der gewählten Mitglieder des Aufsichtsrats für das Geschäftsjahr 2020/21 in Einklang mit der der Hauptversammlung zu Tagesordnungspunkt 5 vorgelegten Vergütungspolitik für die Mitglieder des Aufsichtsrats der AT & S Austria Technologie & Systemtechnik Aktiengesellschaft wie folgt festzusetzen:

Die Vergütung für die gewählten Mitglieder des Aufsichtsrats für das Geschäftsjahr 2020/21 wird auf eine Höhe von insgesamt EUR 788.301 festgesetzt.

Im Einzelnen werden folgende Vergütungen in EUR festgesetzt:

<i>Mitglied</i>	<i>Fixum</i>	<i>Ausschussvergütung</i>	<i>Sitzungsgeld</i>	<i>Summe</i>
Dr. Hannes Androsch	127.000	25.479	9.000	161.479
DDr. Regina Prehofer	78.000	32.000	9.000	119.000
Dr. Georg Riedl	70.329	41.808	9.000	121.137
Dr. Gertrude Tumpel-Gugerell	50.000	12.000	9.000	71.000
Mag. Robert Lasshofer	36.301	17.425	7.500	61.226
DI Georg Hansis	36.301	0	7.500	43.801
Prof. Dr. Hermann Eul	36.301	8.713	7.500	52.514
Dr. Karin Schaupp	50.000	0	6.000	56.000
Dipl.-Phys. Lars Reger	36.301	0	7.500	43.801
Ing. Willibald Dörflinger	21.370	6.575	1.500	29.445
Dkfm. Karl Fink	13.699	0	0	13.699
DI Albert Hochleitner	13.699	0	1.500	15.199

Zu weiteren Details wird auf den Konzernlagebericht, den Corporate Governance Bericht der Gesellschaft bzw die der Hauptversammlung zu Tagesordnungspunkt 5 vorgelegte Vergütungspolitik für die Mitglieder des Aufsichtsrats verwiesen.

7. Siebter Punkt der Tagesordnung: Beschlussfassung über den Vergütungsbericht.

Der Vorstand und der Aufsichtsrat einer börsennotierten Gesellschaft haben einen klaren und verständlichen Vergütungsbericht für die Bezüge der Vorstandsmitglieder und der Aufsichtsratsmitglieder gem § 78c iVm § 98a AktG zu erstellen.

Dieser Vergütungsbericht hat einen umfassenden Überblick über die im Lauf des letzten Geschäftsjahrs den aktuellen und ehemaligen Mitgliedern des Vorstands und des Aufsichtsrats im Rahmen der Vergütungspolitik (§ 78a iVm § 98a AktG) gewährten oder geschuldeten Vergütung einschließlich sämtlicher Vorteile in jeglicher Form zu bieten.

Der Vergütungsbericht für das letzte Geschäftsjahr ist der Hauptversammlung zur Abstimmung vorzulegen. Die Abstimmung hat empfehlenden Charakter. Der Beschluss ist nicht anfechtbar (§ 78d Abs 1 AktG).

Der Vorstand und der Aufsichtsrat haben einen Vorschlag zur Beschlussfassung über den Vergütungsbericht gem § 108 Abs 1 AktG zu machen.

Dieser Beschlussvorschlag des Vorstands und des Aufsichtsrats zur Beschlussfassung über den Vergütungsbericht und der Vergütungsbericht sind gem § 108 Abs 4 Z 4 AktG ab dem 21. Tag vor der Hauptversammlung auf der im Firmenbuch eingetragenen Internetseite zugänglich zu machen.

Der Vorstand und der Aufsichtsrat der AT & S Austria Technologie & Systemtechnik Aktiengesellschaft haben einen Vergütungsbericht gem § 78c iVm § 98a AktG beschlossen und einen Beschlussvorschlag gem § 108 Abs 1 AktG gemacht.

Der Vorstand und der Aufsichtsrat der AT & S Austria Technologie & Systemtechnik Aktiengesellschaft schlagen vor, den Vergütungsbericht für das Geschäftsjahr 2020/21, wie dieser auf der im Firmenbuch eingetragenen Internetseite der AT & S Austria Technologie & Systemtechnik Aktiengesellschaft unter **www.ats.net** (Rubrik Investoren > Hauptversammlung > 27. Hauptversammlung) spätestens ab dem 17. Juni 2021 zugänglich gemacht wird, zu beschließen. Der Vergütungsbericht für das Geschäftsjahr 2020/21 ist diesen Beschlussvorschlägen als Anlage ./2 angeschlossen.

8. Achter Punkt der Tagesordnung: Bericht des Vorstands über den Erwerb und die Verwendung eigener Aktien gemäß § 65 Abs 3 AktG.

Im Rahmen dieses Tagesordnungspunktes wird der Bericht des Vorstands über den Erwerb und die Verwendung eigener Aktien gemäß § 65 Abs 3 AktG erstattet.

Info: Der vorgenannte Bericht kann im Internet unter **www.ats.net** (Rubrik Investoren > Hauptversammlung > 27. Hauptversammlung) spätestens ab dem 17. Juni 2021 eingesehen werden.

Eine Beschlussfassung zu diesem Tagesordnungspunkt ist nicht erforderlich.

9. Neunter Punkt der Tagesordnung: Wahl des Abschlussprüfers und Konzernabschlussprüfers für das Geschäftsjahr 2021/22.

Der Aufsichtsrat der AT & S Austria Technologie & Systemtechnik Aktiengesellschaft schlägt vor, die Deloitte Audit Wirtschaftsprüfungs GmbH, Wien, zum Abschlussprüfer und Konzernabschlussprüfer für das Geschäftsjahr 2021/22 zu bestellen.

10. Zehnter Punkt der Tagesordnung: Beschlussfassung über die Ermächtigung des Vorstands zum Erwerb eigener Aktien gemäß § 65 Abs 1 Z 8 AktG sowie zur Einziehung von Aktien und die Ermächtigung des Aufsichtsrats zu Änderungen der Satzung, die sich durch die Einziehung von Aktien ergeben sowie Widerruf des diesbezüglichen Beschlusses der Hauptversammlung vom 4. Juli 2019.

Der Vorstand und der Aufsichtsrat der AT & S Austria Technologie & Systemtechnik Aktiengesellschaft schlagen vor, die durch Beschluss der 25. ordentlichen Hauptversammlung vom 4. Juli 2019 zu Punkt 9. der Tagesordnung erteilte Ermächtigung des Vorstands zum Erwerb eigener Aktien gemäß § 65 Abs 1 Z 8 AktG und zur Einziehung von Aktien und die Ermächtigung des Aufsichtsrats zu Änderungen der Satzung, die sich durch die Einziehung von Aktien ergeben, zu widerrufen und gleichzeitig den Vorstand zu ermächtigen,

- a) gemäß § 65 Abs 1 Z 8 AktG binnen 30 Monaten ab dem Tag der Beschlussfassung der Hauptversammlung,
- b) eigene Aktien der Gesellschaft im Ausmaß von bis zu 10% des Grundkapitals der Gesellschaft,

- c) zu einem niedrigsten Gegenwert, der höchstens 30% unter dem durchschnittlichen, ungewichteten Börseschlusskurs der vorangegangenen zehn Handelstage liegen darf, und einem höchsten Gegenwert je Aktie, der höchstens 30% über dem durchschnittlichen, ungewichteten Börseschlusskurs der vorangegangenen zehn Handelstage liegen darf,

zu erwerben. Die Ermächtigung umfasst auch den Erwerb von Aktien durch Tochtergesellschaften der Gesellschaft (§ 66 AktG). Der Erwerb kann über die Börse, im Wege eines öffentlichen Angebots oder auf eine sonstige gesetzlich zulässige Weise und zu jedem gesetzlich zulässigen Zweck erfolgen.

Der Vorstand wird außerdem ermächtigt, eigene Aktien nach erfolgtem Rückerwerb sowie die bereits derzeit im Bestand der Gesellschaft befindlichen eigenen Aktien ohne weiteren Hauptversammlungsbeschluss einzuziehen. Der Aufsichtsrat ist ermächtigt, Änderungen der Satzung, die sich durch die Einziehung von Aktien ergeben, zu beschließen.

Diese Ermächtigung kann ganz oder teilweise und auch in mehreren Teilen ausgeübt werden.